

Anlage 2 zum Antrag gemäß § 3 Abs. (5) des Hilfsprogramms zur Struktursicherung bei durch die Corona-Pandemie betroffenen Kölner Sportvereinen

_____ (Name des Vereins)
_____ (Straße, Hausnummer)
_____ (Postleitzahl, Ort)
_____ (Telefon)
_____ (Email)

Vertretungsberechtigter Vorstand

Körperschaftssteuerbefreit Ja Nein

Bitte fügen Sie folgende Anlagen bei:

- a) Testierter Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre sowie der Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres, sofern eine Bilanzierungspflicht besteht
- b) Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, dass zum 31.12.2019 keine Insolvenzantrags-Pflicht nach §§ 17 ff. InsO ff. und keine wirtschaftliche Schieflage im Sinne der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO (AGVO) bestanden hat
- c) Positive Fortbestehungsprognose für den Rest des Jahres 2020 sowie für 2021 auf Basis einer plausiblen Liquiditätsplanung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, in der die Erforderlichkeit des städtischen Zuschusses dargelegt wird.
- d) Darstellung aller in Anspruch genommener öffentlicher Zuschüsse (Bund/Land/Stadt) in den letzten drei Jahren (maximal 800.000 Euro).
- e) Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses keine Insolvenzantrags-Pflicht nach §§ 17 ff. InsO ff. besteht
- f) Schriftliche Vereinbarung über die Unterstützungsleistung mit Dritten, die spätestens bis zum 31.10.2020 und mindestens sechs Monate vor Antragstellung getroffen worden ist.
- g) Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, dass Dritter durch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst in Insolvenzgefahr nach §§ 17 ff. InsO kommen würde oder unabhängig davon bereits ist

- (h) Die fällige Forderung gegen den Dritten war trotz Mahnung uneinbringlich.
- (i) Nachweis darüber, dass die Forderung gegenüber dem Dritten weiter verfolgt wird oder Nachweis darüber, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dritten die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet wurde.

Hiermit erkläre ich als antragstellender Verein, rechtsverbindlich,

- dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist und der Fortbestand des Vereins beabsichtigt ist
- dass das eingetretene Defizit (durch Einnahmeausfall oder Kostensteigerung) nicht von meinem Verein zu vertreten ist, d.h. die Ursache nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- dass aus eigener Kraft eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten ist
- dass ich der Stadt Köln alle zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle, sobald sie mir vorliegen.
- dass mir bekannt ist, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Notfallmittel besteht
- dass mir bekannt ist, dass ich im Falle einer Überkompensation (z.B. Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) erhaltene Notfallmittel zurückzahlen muss. Ebenso ist mir bekannt, dass ich gewährte Mittel zurückerstatten muss, wenn ich bis spätestens zum 30.6.2021 noch fehlende Unterlagen nicht nachgereicht habe.
- dass mir bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können

Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

Hinweis:

Die Stadt Köln wird zur Sicherstellung einer schnellstmöglichen unbürokratischen Hilfestellung die Vergabe der Notfallmittel in einem beschleunigten Verfahren vornehmen. Sofern sich bei der nachgelagerten ausführlichen (Verwendungsnachweis-) Prüfung herausstellt, dass die Antragsvoraussetzungen nicht vorlagen oder bei der Antragstellung notwendige fehlende Unterlagen bis spätestens zum 30.6.2021 nicht nachgereicht wurden, werden die gewährten Finanzhilfen zurückgefordert. Eine Rückforderung wird zur Vermeidung einer Überkompensation gleichermaßen erfolgen, wenn zeitverzögert Hilfeleistungen anderer Institutionen, insbesondere des Bundes, des Landes NRW, des DOSB und des Landessportbundes NRW sowie von Versicherungen dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Datum, Unterschrift (Vertretungsberechtigter Vorstand)